

Änderung § 97 Gemeindeordnung

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des § 97 der Gemeindeordnung beehrten.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 13. Oktober 2025 endete, haben 13 Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 9. Dezember 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 29. September 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist in § 97 Abs. 1 GemO geregelt. Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung ist von dieser Regelung explizit nicht umfasst, da eine vollständige Bekanntmachung des teilweise über 1.000 Seiten umfassenden Planwerks zu aufwendig wäre und beispielsweise den Rahmen des Amtsblattes oder einer Zeitung als Bekanntmachungsmedien der Gemeinde im Sinne von § 27 GemO sprengen würde. Daher ist nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung eine Art „Ersatzbekanntmachung“ mit der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vorzunehmen (vgl. § 97 Abs. 3 GemO).

Es besteht kein gesetzlich normierter Anspruch auf Zurverfügungstellung des Haushaltsplanes im Internet. Jedoch hat die Gemeinde aufgrund der Regelung des § 15 Abs. 4 S. 1 GemO eine Sammlung aller im Gemeindegebiet geltenden Satzungen während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht durch die Einwohner bereitzuhalten. Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung ist somit für alle Bürger mindestens für die Dauer des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung verfügbar. Diese seit Jahrzehnten bestehende Vorschrift entspricht den grundsätzlichen Intentionen des Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), wonach u.a. der Zugang zu amtlichen Informationen gewährt werden soll, die Transparenz der Verwaltung vergrößert und die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert werden.

Gleichwohl hat der Landtag, den Empfehlungen der beiden Enquete-Kommissionen (16/1 „Kommunale Finanzen“ und 16/2 „Bürgerbeteiligung“) folgend, im Jahr 2015 eine Änderung des § 97 GemO beschlossen, die mit Artikel 1 Nr. 6 des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) umgesetzt wurde. Das Gesetz trat zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Mit der Ergänzung der Vorschrift wurde eine bürgerfreundlichere Gestaltung des Aufstellungsverfahrens zur Haushaltssatzung erreicht. Das Verfahren kann hierdurch transparenter und offener umgesetzt werden, da bereits der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltplan und seinen Anlagen für das neue Haushaltsjahr während des Beratungsverfahrens im Gemeinderat den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einsichtnahme verfügbar gemacht wird. Es bleibt hierbei der Gemeinde überlassen, ob sie den Entwurf in herkömmlicher Weise als Druckwerk auslegt, im Internet verfügbar macht oder in sonstiger Weise ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt. Durch die Einsichtnahme können sich diese mit den im Entwurf enthaltenen Vorstellungen der gemeindlichen Verwaltung über die zukünftige Entwicklung ihrer Gemeinde noch intensiver als bisher auseinandersetzen und dem Gemeinderat Vorschläge dazu unterbreiten. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates über den Haushaltsentwurf ist erst nach Ablauf einer 14-Tages-Frist möglich.

Zugunsten einer bürgernahen Verwaltung und in Anbetracht der mit dem Landestransparenzgesetz verfolgten Ziele einer Verbesserung des Zugangs zu amtlichen Informationen und der Nachvollziehbarkeit der Verwaltung ist das Ansinnen, die kommunalen Haushaltspläne explizit im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, grundsätzlich zu begrüßen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung steht es den Kommunen jedoch frei, eine Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet vorzunehmen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Darstellung im Internet existiert hingegen nicht, auch nicht durch die zuvor erwähnten Änderungen des § 97 GemO. Das Landestransparenzgesetz verpflichtet durch § 7 Abs. 1 Nr. 5 zwar die Behörden des Landes, zukünftig unter anderem Haushaltspläne auf der Transparenz-Plattform aktiv zu veröffentlichen; die Kommunen wurden von der aktiven Veröffentlichungspflicht jedoch ausgenommen.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Bürgerbeteiligung und der aktiven Teilhabe an den Elementen direkter Demokratie könnte der Petent auf die sonstigen Regelungen des zuvor erwähnten Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene hingewiesen werden. So sind zukünftig unter anderem die Hürden für einen Einwohnerantrag deutlich verringert, indem das Mindestalter für die Teilnahme auf 14 Jahre herabgesetzt und das Unterschriftenquorum für alle Gemeindegrößen auf zwei Prozent der Einwohner abgesenkt wird; zudem werden Bürgerbegehren auf kommunaler Ebene wegen reduzierter Quoren leichter möglich sein. Darüber hinaus wurde seinerzeit der Grundsatz der Öffentlichkeit bei Rats- und Ausschusssitzungen weiter gestärkt: Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu Rats- und Ausschusssitzungen ist nur noch aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen

schutzwürdiger Interessen Einzelner möglich und die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bekanntzugeben.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.